



ALPHA 4000 Z103096 *SEA*
 Printed in Japan 0785SG KGALPHA

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: Albrecht Electronic GmbH, 2077 Tritttau
DBP-Zulassungsnummer: CEPT-PR27D-40-7/84
Zulassungsart: Allgemeinzulassung
Typenbezeichnung: "ALPHA 4000"
Zulassungsobjekt: Sprechfunkanlage kleiner Leistung (CB-Funkanlage) für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.
Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger für Frequenzmodulation mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "EXT.SP" für einen Zusatzlautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "PA SP" für einen Durchsage-Lautsprecher
4. eine Anschlußbuchse "13,2 V DC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
5. eine vier- oder sechspolige Anschlußbuchse für ein dynamisches Handmikrofon ohne eingebauten Vorverstärker oder für
- 5.1 dynamische Mikrofon-Lautsprecher-Kombinationen mit eingebautem Selektivrufgeber und -auswerter Systembezeichnung "ALBRECHT"
6. als Sonderausstattung eine Anschlußschnur m. 6-poliger Buchse für das Empfänger-Zusatzgerät "ICS" der Firma H. u. C. Elektronik, 1000 Berlin 65
7. als Sonderausstattung eine Anschlußbuchse "EXT. S-Meter" für ein Feldstärke-Anzeigegerät

Frequenzbereich: 26,965 ... 27,405 MHz
HF-Ausgangsleistung: 4,0 W
Modulationsart: F3E, F2D
Frequenzhub (max.): 1,9 kHz
Betriebskanäle: 40
Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 19 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wurde die Funkanlage mit Wirkung vom 14.11.84 zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) sowie der Allgemeinen Genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 113/1984 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.
6. Nur der Zulassungsinhaber oder eine von diesem beauftragte Fachfirma ist berechtigt, die umseitig genannten Funkanlagen für den Anschluß von Zusatzgeräten (Kennzeichnende Merkmale Pkt. 6. und 7.) umzurüsten.

H i n w e i s e

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 113/1984 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung des nöml mit einer DBP-Zulassungsnummer der Kennbuchstabenreihe "CEPT-PR27D-40" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.



Saarbrücken, den 23 : November 19 88

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Kornitz